

s.B.31.31.A.01 - LT/ma

Bern, den 27. Februar 1964

Revision des schweizerisch-deutschen
Sozialversicherungsabkommens vom 24.
Oktober 1950

m
J.
27.2.

Vom 13. bis 25. Februar fanden in Freiburg i.Br. die Schlussverhandlungen (dritte Phase) über die Revision des schweizerisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens statt. Bis kurz vor Schluss war es ungewiss, ob die Verhandlungen positiv ausgehen oder nicht. Die Deutschen hatten u.a. die Zustimmung zur Ausklammerung der freiwilligen AHV der Auslandschweizer davon abhängig gemacht, dass man sich in andern wesentlichen Punkten einigte. Das Schicksal der freiwilligen AHV blieb daher bis zum Schluss in der Schwebe. Am Samstag nachmittag war man sich in allen materiellen Punkten einig, so dass über den Sonntag bis zum Dienstag die Redaktionskommission den Abkommenstext bereinigen konnte. Das Abkommen dürfte im Verlaufe des nächsten Jahres in Kraft treten; auf deutscher Seite ist infolge der Neuwahl des Bundestages mit einer Verzögerung zu rechnen.

Die wichtigsten Punkte, über die man sich im Abkommen einigte, sind folgende:

1. Einbezug der Invalidenversicherung;
2. Ausschluss der Zusatzleistungen der AHV für deutsche Staatsangehörige in der Schweiz; für einen allfälligen spätern Einbezug wäre ein neues Abkommen erforderlich;
3. Einbezug des Kindergeldes und der Familienzulagen;
4. Ausklammerung der freiwilligen AHV der Auslandschweizer vom Abkommen; die Renten der freiwilligen AHV führen nicht zur Kürzung deutscher Renten. Umgekehrt können Beitragszeiten bei der freiwilligen AHV nicht zur Totalisation herangezogen werden;
5. Die freiwillige Weiterversicherung bei der deutschen Sozialversicherung ist während der Zugehörigkeit zur obligatorischen schweizerischen AHV nicht möglich;
6. Abhängigmachung der Gewährung von Eingliederungsmassnahmen (gegenseitig) vom Domizilprinzip und davon, dass unmittelbar vor dem Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge entrichtet worden sind. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten auch Grenzgänger die für die Eingliederung ins Erwerbsleben notwendigen Massnahmen. Im Schlussprotokoll wurde der Begriff des Grenzgängers definiert;



7. Beschränkung des Regressrechtes auf die Unfallversicherung. Ein direktes Forderungsrecht deutscher Versicherungsträger gegen schweizerische Arbeitgeber wurde im Abkommen nicht geregelt; auch sah man davon ab, im Abkommen selbst die Arbeitgeber ausdrücklich unter die Beitragspflicht zu stellen, entsprechend einem Begehren der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen (Art.5);
8. Aufstellung bestimmter Kürzungsregeln; diese spielen hauptsächlich beim Zusammentreffen von Altersrenten und Unfallrenten. Ihr Anwendungsbereich ist aber beschränkt und die freiwillige AHV fällt - wie schon erwähnt - nicht darunter.
9. Regelung des Freizugs in der Krankenversicherung im Schlussprotokoll. In einem Briefwechsel wird deutscherseits das Bedauern darüber ausgesprochen, dass es nicht möglich gewesen war, das Abkommen auch auf die Krankenversicherung auszudehnen. Die Deutsche Delegation stellt darin fest, dass die Vertragsparteien sich darüber einig seien, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung durch eine zusätzliche Vereinbarung zu regeln, sobald in der Schweiz die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

Im Verlaufe der Verhandlungen haben wir auch erfahren, dass Deutschland beabsichtigt, ebenfalls ein Mindestrentengesetz zu erlassen. Dies dürfte allerdings später als unser Zusatzleistungsgesetz erfolgen.

Die Unterzeichnung des Abkommens fand am Dienstag nachmittag, den 25. Februar 1964, statt.

Das Bundesamt für Sozialversicherung wird uns sobald als möglich einige Exemplare des neuen Abkommens-textes zustellen.

2. März 1964